KANTON URI

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION



Ausgabe 2017

SCHULE UND BILDUNG IN URI

Ein Überblick für Eltern, Schülerinnen und Schüler

INHALT

Vorwort 5

Das Bildungssystem im Überblick 6

Volksschule 7

- Kindergarten 8
- Primarschule 9
- Oberstufe 11
- Beurteilung und Zeugnis 13
- Förderung 16
- Sonderpädagogik 18
- Schuldienste 22
- Rechte und Pflichten 23

Berufsbildung 26

- Brückenangebote 26
- Berufliche Grundbildung 27
- Berufsmaturität 28
- Höhere Berufsbildung 28
- Weiterbildung 29

Gymnasium 31

Musikschule Uri 34

Beratungsdienste 35

- Schulpsychologischer Dienst 35
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung 36
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst 37
- kontakt uri 38
- Opferhilfe 39
- Fachstelle Kindesschutz 40

Stipendien 41

Adressverzeichnis 44

VORWORT



Attraktiv dank einem vorzüglichen Bildungssystem

Bildung besitzt in der schweizerischen Gesellschaft einen traditionell hohen Stellenwert. Das gilt besonders auch für den ressourcenarmen Kanton Uri. Der Urner Regierungsrat hat sich mit dem Regierungsprogramm 2016 bis 2020 denn auch zum Ziel gesetzt: «Wir schaffen optimale infrastrukturelle und personelle Rahmenbedingungen für ein zeitgemässes Aus- und Weiterbildungsangebot.» Aus welchen Teilen dieses Angebot heute besteht, zeigt die vorliegende Broschüre. Sie will einen kurzen und gleichwohl umfassenden Überblick über Schule und Bildung in Uri geben.

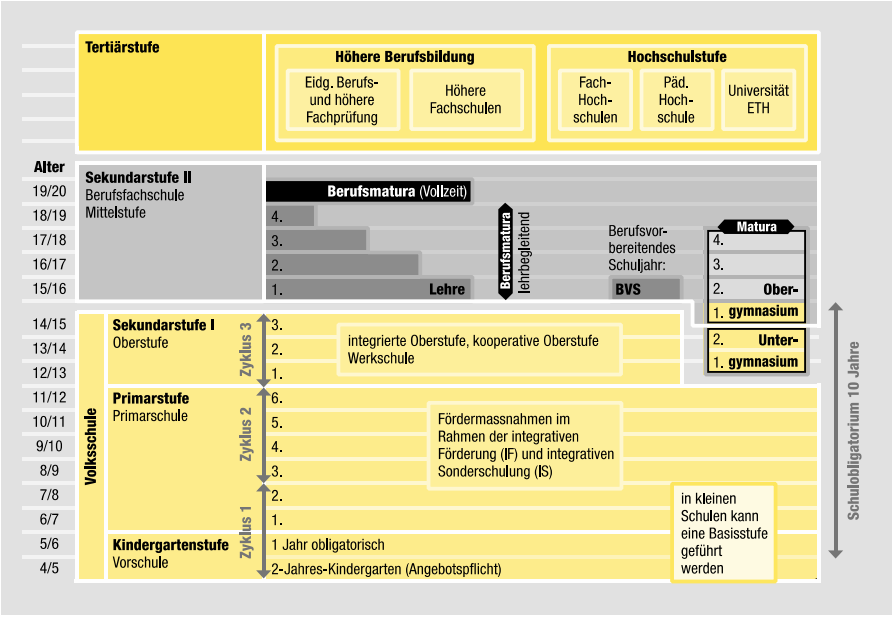
Grosse Teile der Bildung sind in der Schweiz föderalistisch organisiert. Das bedeutet, dass der Bund – mit Ausnahmen der Berufsbildung – nur wenige Vorschriften macht. Für die Bildung sind somit hauptsächlich die Kantone zuständig. In Uri wiederum sind die Gemeinden die Trägerinnen der Volksschule. Die Gemeinden tragen somit den Grossteil der Kosten für die betreffenden Leistungen, die sie im Übrigen in sehr guter Qualität erbringen.

Der Kanton seinerseits verfügt mit der Kantonalen Mittelschule Uri und dem bwz uri über zwei ausgezeichnete Bildungsinstitutionen auf Sekundarstufe II. Die Kantonale Mittelschule zum einen bietet in Altdorf ein Langzeitgymnasium an; es führt zur eidgenössisch anerkannten gymnasialen Matura und befähigt die Absolventinnen und Absolventen zum Besuch einer weiterführenden Schule auf tertiärer Stufe. Das bwz uri zum anderen ist ein tragender Pfeiler der Berufsbildung. Diese geniesst in Uri traditionellerweise einen hohen Stellenwert. Urner Lernende haben auch ausserkantonal einen ausgezeichneten Ruf, und sie erbringen immer wieder Spitzenleistungen – sei es an den Abschlussprüfungen oder an nationalen und internationalen Wettbewerben.

Schliesslich sichert der Kanton Uri seinen Studierenden den chancengleichen Zugang zu Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und zu den verschiedensten Bildungsgängen der höheren Berufsbildung. All das sorgt dafür, dass Uri ein attraktiver Wohnkanton ist und bleibt.

Landammann Beat Jörg
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri

DAS BILDUNGSSYSTEM IM ÜBERBLICK



Die **Volksschule** besteht aus der Kindergarten-, der Primar- und Sekundarstufe I. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch, und zwar für eine Dauer von zehn Jahren. Seit dem 1. August 2016 ist der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch. Weiter haben alle Urner Gemeinden den Besuch von zwei Jahren Kindergarten zu ermöglichen.

Die **Sekundarstufe II** umfasst das Gymnasium sowie die Berufsausbildung gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz. Im kaufmännischen Bereich kann am bwz uri lehrbegleitend die Berufsmatura erworben werden. Wer die technische oder gesundheitlich-soziale Berufsmatura anstrebt, hat die Möglichkeit, im Anschluss an die Lehre eine einjährige Vollzeitschule am bwz uri zu besuchen.

Die **Tertiärstufe** ist in Uri nicht mit Institutionen vor Ort vertreten. Interkantonale Vereinbarungen und Konkordate stellen aber sicher, dass Urnerinnen und Urner eine höhere Fachschule, eine Fachhochschule oder eine Universität zu gleichen Bedingungen besuchen können wie Einwohnerinnen und Einwohner der Standortkantone.

VOLKSSCHULE

Qualität

Die Volksschule nimmt ihren Bildungsauftrag in hoher Qualität wahr. Sie gewährleistet Chancengerechtigkeit und bietet Platz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Herkunft und Fähigkeiten.

Die Volksschule unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie bemüht sich, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.

Uri bekennt sich zu einer integrativen Volksschule. Kinder und Jugendliche – ob hochbegabt, ob mit Lernschwierigkeiten oder mit Behinderungen – werden so weit als möglich und sinnvoll in Regelklassen integriert.

Trägerschaft

Trägerinnen der Volksschule sind im Kanton Uri die Gemeinden. Sie führen die Schule vor Ort. Kleine Gemeinden tun dies oft im Verbund mit anderen, und zwar in Form von Kreisschulen.

Dauer

Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primar- und die Oberstufe. Insgesamt sind zehn Schuljahre zu absolvieren. Das Schuljahr beginnt jeweils nach Mitte August. Es dauert mindestens 38 Schulwochen. Die Gemeinden legen unter Beachtung der kantonalen Vorgaben die täglichen Unterrichtszeiten und die Schulferien fest.

Kosten

Der Besuch der Volksschule in der eigenen Gemeinde oder in der Kreisschule ist unentgeltlich und somit schulgeldfrei. Auch die obligatorischen Lehrmittel stehen kostenlos zur Verfügung. Für Verbrauchsmaterial, Exkursionen und Schulreisen sowie für den Mittagstisch dürfen die Gemeinden indes Beiträge erheben.

Kindergarten

Ziel und Dauer

Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Er soll erziehen und bilden. Die Kindergartenlehrperson plant und gestaltet das Geschehen nach den Zielen des Lehrplans 21. Im Zentrum der Planung stehen das einzelne Kind und die Kindergruppe.

Der Besuch von einem Jahr Kindergarten ist seit dem 1. August 2016 obligatorisch. Überdies haben alle Gemeinden einen Zweijahreskindergarten anzubieten.

Modelle

In Uri gibt es verschiedene Kindergartenstrukturen. Die Tages- oder Jahresstruktur ist ausgerichtet auf die spezifische Situation der Schulgemeinde. Kleinere Gemeinden können zudem eine sogenannte Basisstufe führen (zurzeit: Sisikon, Isenthal und Bristen). In einer Basisstufenklasse werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren gemeinsam unterrichtet.

Eintritt

Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig. Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Erziehungsberechtigten das Kind auch um ein Jahr zurückstellen.

Für den Zweijahreskindergarten wird der Stichtag um ein Jahr vorverlegt. Somit können die Kinder, die am 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllen, in den freiwilligen Kindergarten eintreten. Das Pensum richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Der Kindergarteneintritt ist für Eltern und Kind ein neues, herausforderndes Ereignis. Daher hat die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindergartenlehrperson und den Eltern einen hohen Stellenwert. Das Kind soll auf seinem Weg durch das Kindergartenjahr im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen und auf diese Weise optimal begleitet werden.

Übertritt in die Primarschule

Der Übergang vom Kindergarten in die Schule wird bewusst gestaltet. Die Einschulung ist ein Prozess, in den Erziehungsberechtigte, das Kind, die Kindergartenlehrperson und die Lehrperson der 1. Klasse eingebunden sind.

Die Kindergartenlehrperson beurteilt, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch der 1. Klasse der Primarschule verfügt.

Sind die Eltern mit der Einschätzung nicht einverstanden, können sie sich an den Schulrat wenden.

Alternierender Unterricht

Im Kindergarten (ab vierzehn Kindern pro Klasse) und in der 1. bis 4. Klasse bieten die Gemeinden alternierenden Unterricht. Wo die Heterogenität in einer Klasse gross ist, dient die alternierende Unterrichtsform der besseren individuellen Förderung des Kindes.

Reihenerfassungen

Während des Kindergartens werden verschiedene Reihenerfassungen durchgeführt. Die Untersuche durch Schularzt, Zahnarzt und Logopädin sind je nach Gemeinde anders organisiert. Die Kindergartenlehrperson informiert die Eltern darüber.

Obligatorium

Seit 2016 ist der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch. Der Kindergarten zählt somit zur Schulpflicht. Die Gemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem freiwilligen zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

Primarschule

Ziel, Dauer und Gliederung

Die Primarschule dauert sechs Jahre. Sie vermittelt den Kindern grundlegende Kenntnisse in den verschiedenen Fächern und fördert wichtige Fähigkeiten und Haltungen in den überfachlichen Kompetenzen.

Gegliedert ist die Primarschule in drei Stufen:

Unterstufe	1. und 2. Klasse
Mittelstufe 1	3. und 4. Klasse
Mittelstufe 2	5. und 6. Klasse

Pro Stufe haben die Kinder meist eine hauptverantwortliche Klassenlehrperson; diese unterrichtet die Mehrzahl der Fächer selbst.

Fächer

Folgende Fächer werden unterrichtet:

Deutsch	
Englisch	ab der 3. Klasse
Italienisch	ab der 5. Klasse (Wahlpflichtfach)
Mathematik	
Natur, Mensch, Gesellschaft	
Musik	
Bildnerisches Gestalten	
Textiles und Technisches Gestalten	
Bewegung und Sport	

Förderungsmassnahmen

Kinder mit Lernschwierigkeiten oder Lernbehinderungen werden integrativ in der Klasse unterstützt. Fremdsprachige Kinder erhalten zusätzlichen Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Weitere Informationen zu den Förderungsmassnahmen finden sich ab Seite 16.

Übertritt zur Sekundarstufe I

Nach der 6. Klasse treten die Schülerinnen und Schüler über in die Sekundarstufe I. Der Übertritt erfolgt zwar prüfungsfrei, aber anhand von Entscheidungskriterien; es sind: die Beurteilung der schulischen Leistungen, die ganzheitliche prognostische Einschätzung der Lehrperson sowie die Gespräche zwischen Kind, Eltern und Lehrperson. Als Beobachtungsperiode gelten die ganze 5. Klasse und das erste Semester der 6. Klasse.

Für den Übertritt besteht ein separates Informationsblatt für Eltern; sie erhalten es von der Klassenlehrperson der 5. Klasse anlässlich des Elternabends.

Erst zur Lehrperson ...

Wer Fragen hat zu Lehrplänen, zur Unterrichtsführung oder zur Schule allgemein, wendet sich immer zuerst an die Klassenlehrperson. Auch Unterschiede in der Auffassung zu Unterrichts- und Erziehungsfragen sollen grundsätzlich zwischen Eltern und Lehrperson besprochen und geklärt werden.

... und danach zur Schulleitung

Sollten die Gespräche mit der Klassenlehrperson zu keiner befriedigenden Lösung führen und fühlen sich Eltern benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt, haben sie das Recht, bei der Schulleitung oder beim Schulrat der Gemeinde vorzusprechen.

Oberstufe

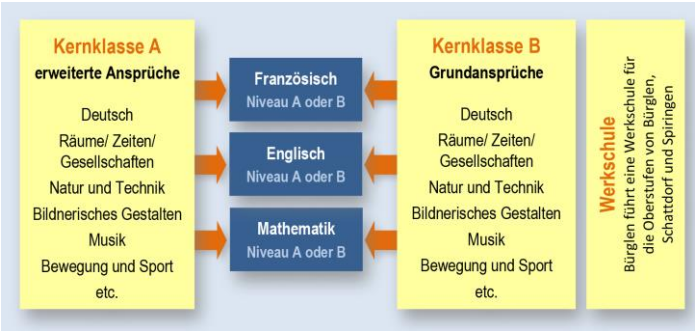
Dauer und Modelle

Die Oberstufe dauert drei Jahre. Zehn Gemeinden führen eine Oberstufe. Grundsätzlich können die Gemeinden zwischen drei Modellen wählen: separiertes Modell (mit Sekundar-, Real- und Werkschule), kooperatives Modell und integriertes Modell. Das separierte Modell wird von keiner Gemeinde geführt.

Kooperative Oberstufe

Im kooperativen Modell werden die Schülerinnen und Schüler mit Selektion der Kernklasse A oder B zugewiesen. Aufgrund ihrer Fähigkeiten besuchen sie die Fächer Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder im Niveau B. Es besteht die Möglichkeit, das Niveau in den einzelnen Fächern sowie die Kernklasse zu wechseln.

Kooperative Oberstufe (Fachbezeichnungen)



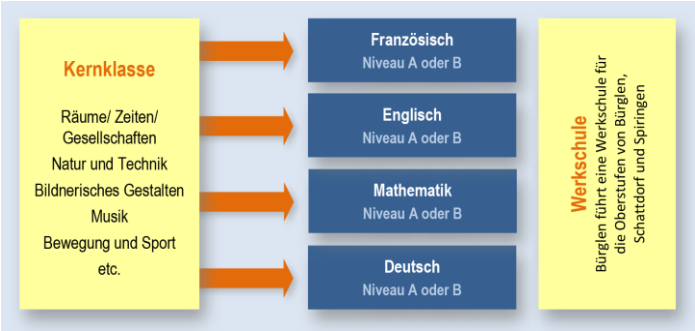
Folgende Gemeinden führen eine kooperative Oberstufe:

- **Bürglen**
- **Schattdorf**

Integrierte Oberstufe

Im integrierten Modell werden die Schülerinnen und Schüler ohne Selektion einer Kernklasse zugewiesen. Aufgrund ihrer Fähigkeiten können sie die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder im Niveau B besuchen. Es besteht die Möglichkeit, das Niveau in den einzelnen Fächern zu wechseln.

Integrierte Oberstufe (Fachbezeichnungen)



Folgende Gemeinden führen eine integrierte Oberstufe:

- **Altdorf**
- **Andermatt** (zusammen mit **Hospental** und **Realp**)
- **Erstfeld**
- **Flüelen** (zusammen mit **Sisikon**)
- **Gurtnellen** (zusammen mit **Wassen** und **Göschenen**)
- **Seedorf** (zusammen mit **Attinghausen**, **Bauen** und **Isenthal**)
- **Silenen**
- **Spiringen** (zusammen mit **Unterschächen**)

Die Schülerinnen und Schüler von **Seelisberg** besuchen die integrierte Oberstufe in Emmetten.

Übergang in die Sekundarstufe II

Die 3. Oberstufe wurde umgestaltet. Die schulischen Angebote sind besser an die Lernziele und Lernbedürfnisse im Hinblick auf die anschliessenden Berufsausbildungen und Schulen angepasst; gefördert werden realistische Einschätzungen der persönlichen Fähigkeiten im Hinblick auf mögliche berufliche Ziele.

Eine umfassende Standortbestimmung im Verlauf der 2. Oberstufe – mit Einsatz des webbasierten Leistungstests «Stellwerk 8» – ist eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Gestaltung der 3. Oberstufe. Mit

«Stellwerk 9» wird der Lernstand in einzelnen Fachbereichen gegen Ende der 3. Oberstufe geprüft.

Zehn Oberstufenzentren

Im Kanton Uri werden zehn Oberstufenzentren geführt: Altdorf, Andermatt, Bürglen (mit Werkschule), Erstfeld, Flüelen, Gurtnellen, Schattdorf, Seedorf, Silenen und Spiringen.

Vorbereitung auf den Übergang

Ab der 2. Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler eingehend auf die Berufswahl oder den Besuch von weiterführenden Schulen vorbereitet.

Wechsel und Übertritt ans Gymnasium

Schülerinnen und Schüler des Niveaus A bei der kooperativen und integrierten Oberstufe können in die 2. beziehungsweise 3. Klasse des Gymnasiums übertreten. Am Ende der 3. Oberstufe ist lediglich der Eintritt in die 3. Gymnasialklasse möglich.

Beurteilung und Zeugnis

Beurteilung der Leistung

Lernen und Beurteilen gehören untrennbar zusammen. In der Volksschule wird die Leistung des Kindes denn auch auf unterschiedliche Arten laufend beurteilt.

Die Beurteilung richtet sich nach dem Lernstand und den Lernfortschritten bezogen auf die Ziele des Lehrplans.

Die Beurteilung berücksichtigt

- die fachlichen Kompetenzen (fachspezifisches Wissen und die damit verbundenen Fähigkeiten in den einzelnen Fächern) und
- die überfachlichen Kompetenzen (Wissen und Können, das über alle Fachbereiche hinweg für das Lernen eine wichtige Rolle spielt). Zu den überfachlichen Kompetenzen zählen namentlich auch das Lern- und Arbeitsverhalten, das Sozialverhalten und die methodischen Kompetenzen.

Die Beurteilung umfasst eine Fremdbeurteilung durch die Lehrperson und Elemente von Selbstbeurteilung durch die Schülerin oder den Schüler.

Beurteilung im Unterricht

Im Unterricht wird das Kind ganzheitlich beurteilt. Die Lehrperson gibt dem Kind regelmässig Rückmeldungen auf das Lernen, zum Beispiel als Unterstützung während einer Arbeit oder beim Nachbesprechen des Unterrichts oder von Lernkontrollen.

Beurteilung im Gespräch

Während der gesamten Volksschulzeit findet jährlich ein Beurteilungsgespräch statt: mit Eltern, Kind und Lehrperson. Das Beurteilungsgespräch informiert über den Lernstand und die Lernfortschritte der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen des Kindes.

Beurteilung im Zeugnis

Zweimal im Jahr erhält das Kind ein Zeugnis. Das Zeugnis beurteilt die fachlichen Kompetenzen: im 1. und 2. Schuljahr mit «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht», von der 3. Primarklasse bis zur 3. Oberstufe mit (ganzen oder halben) Noten.

Folgende Notenskala gilt:

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend
3 = ungenügend
2 = schlecht
1 = sehr schlecht

Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Das Zeugnis macht auch Aussagen zur Zielerreichung im Lern- und Arbeitsverhalten und im Sozialverhalten.

Das Zeugnis am Ende des Schuljahrs dient auch zur Feststellung, ob ein Kind in die nächste Klasse aufsteigen kann (Promotion). Für das Aufsteigen sind drei Promotionsbereiche massgebend:

1. Sprachen:
Deutsch und obligatorische Fremdsprache(n)

2. Mathematik

3. Natur, Mensch, Gesellschaft:
Primarstufe: Natur, Mensch, Gesellschaft
Oberstufe: Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geschichte und Geografie) und Natur und Technik

Aufstieg in die nächste Klasse

In die nächste Klasse steigt auf, wer in zwei oder in allen drei Promotionsbereichen mindestens genügende Beurteilungen (Note 4 oder «Lernziel erreicht») erreicht hat.

Erscheint das Aufsteigen eines Kindes gefährdet, erhalten die Eltern spätestens zu Beginn des zweiten Semesters eine schriftliche Mitteilung der Lehrperson.

Besondere Bestimmungen gelten für den Wechsel des Niveaus in der integrierten und kooperativen Oberstufe beziehungsweise für den Wechsel der Kernklasse in der kooperativen Oberstufe.

Rechte und Pflichten

Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf,

- über den Lernstand und die Lernfortschritte des Kindes informiert zu werden,
- in die bewerteten Arbeiten des Kindes Einblick zu nehmen,
- Einzelgespräche mit der Lehrperson zu führen.

Sie haben die Pflicht,

- mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten,
- die Zeugnisse des Kindes einzusehen und zu unterzeichnen,
- der Einladung der Lehrperson zu den Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

Beurteilungsreglement

Alle Informationen zum Thema «Beurteilen und Zeugnis» sowie das aktuelle Beurteilungsreglement finden sich auf der Website des Kantons Uri: www.ur.ch (Suchbegriff: Schülerbeurteilung).

Einsichtnahme ins Zeugnis

Mit ihrer Unterschrift im Zeugnis bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie Einsicht ins Zeugnis genommen haben, nicht aber, dass sie damit einverstanden sind. Wer Fragen hat oder mit einer Beurteilung nicht einverstanden ist, kann die Klassenlehrperson kontaktieren.

Freies Gespräch und Vorspracherecht

An den Schulen sollen Probleme und Beanstandungen in erster Linie im freien Gespräch erörtert und bereinigt werden. Eltern haben das Recht, beim Schulrat beziehungsweise bei der Schulleitung vorzusprechen, wenn sie sich durch Handlungen oder Unterlassungen der Schule benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt fühlen. Schulrat oder Schulleitung können das rechtliche Vorgehen aufzeigen.

Förderung

Stärken entwickeln, Schwächen verringern

Die Schule nimmt die Kinder und Jugendlichen in ihrer Verschiedenheit wahr und richtet den Unterricht bestmöglich darauf aus. Schülerinnen und Schüler können mit verschiedenen Förderungsmassnahmen zusätzlich unterstützt werden. Diese helfen mit, Stärken weiter zu entwickeln und Lernschwächen zu verringern.

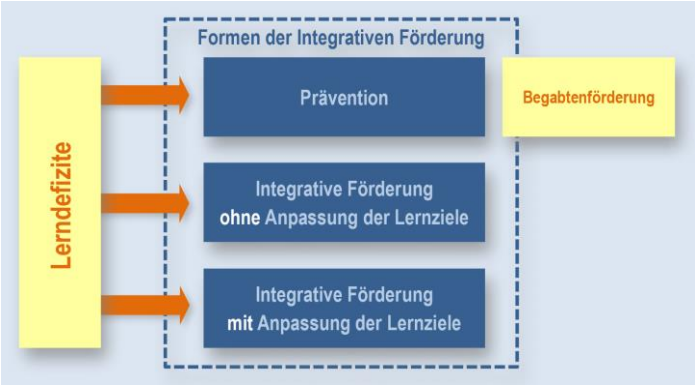
Die Förderungsmassnahmen, wie sie in der Schulverordnung vorgesehen sind, gliedern sich in vier Gruppen:

- Heilpädagogische Schulungsformen
- Förderungsunterricht
- Begabtenförderung
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Integrative Förderung

Diese Förderungsmassnahmen lassen sich als Einzelformen anwenden. Auf der Kindergarten- und Primarstufe werden die Massnahmen indes flächendeckend via Integrative Förderung (IF) umgesetzt. Die Integrative Förderung umfasst den Bereich der Lerndefizite und der Begabtenförderung. Sie kennt drei Formen: Prävention, Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele, Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

Integrative Förderung (IF)



Prävention

Ziel der Prävention ist, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten, die sich sowohl aufgrund von Überforderung als auch von Unterforderung ergeben können, frühzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu wirken. Die Prävention im Kindergarten und in der Primarschulunterstufe hat eine besonders grosse Bedeutung.

Zu den Massnahmen der Prävention gehören regelmässige Beratung der Lehrpersonen und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen.

Integrative Förderung *ohne* Anpassung der Lernziele

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele nur knapp erreicht, wird sie oder er im Rahmen der integrativen Förderung unterstützt. Den Unterstützungsbedarf legen die Lehrperson und die schulische Heilpädagogin beziehungsweise der schulische Heilpädagoge fest. Die Eltern werden in die Klärung einbezogen, bei Bedarf auch der Schulpsychologische Dienst. Die Lernziele werden nicht angepasst, und es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis.

Integrative Förderung *mit* Anpassung der Lernziele

Wenn Schülerinnen und Schüler die minimalen Ziele der Regelklassen trotz zusätzlicher Förderung (Prävention und Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele) nicht erreichen können, müssen die Lernziele angepasst werden – entweder in einzelnen Fächern oder auch grundsätzlich.

Die Lehrperson beantragt die Anpassung der Lernziele beim Schulrat, der die Anpassung verfügt. Es erfolgt ein Eintrag im Zeugnis. Aber: Vor der Anpassung der Lernziele erfolgt eine schulpsychologische Abklärung unter Einbezug der Beteiligten.

Förderung in der Oberstufe

Umgesetzt wird das Modell der Integrativen Förderung auch in den Oberstufen, die keine Werkschule führen. In Oberstufen mit Werkschule werden die Förderungsmassnahmen wie folgt unterteilt:

- Heilpädagogische Schulung (Werkschule)
- Heilpädagogische Begleitung (1. Oberstufe, Niveau B)
- Förderungsunterricht aus besonderen Gründen
- Begabtenförderung
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Deutsch als Zweitsprache

Zu den Förderungsmassnahmen zählt auch der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Gebieten mit ungenügenden Deutschkenntnissen. DaZ wird auf Kindergarten-, Primar- und Oberstufe erteilt. Je nach Grad der Deutschkenntnisse erfolgt der Unterricht in Form von Intensivunterricht oder als Stützunterricht. Die Unterstützung ist zeitlich begrenzt.

Unterschiede nach Gemeinden

Die Gemeinden setzen die Förderungsmassnahmen in der Schule gemäss ihren eigenen Konzepten um. Somit können Organisation und Durchführung je nach Gemeinde unterschiedlich sein. Informationen dazu geben die einzelnen Schulen.

Sonderpädagogik

Angebot

Für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen haben die Kantone die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung. In Uri zählt das sonderpädagogische Angebot zu den Aufgaben der Volksschule. Es umfasst:

- **Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse**
- **Unterstützung durch ausserkantonale Spezialdienste (vor Ort)**
- **stiftung papilio (.schule und .therapie)**

Hinzu kommt der Unterricht in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen.

Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse

Integration vor Separation

Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen. Zu beachten sind dabei immer das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen. Berücksichtigt werden müssen zudem das schulische Umfeld und die Schulorganisation.

Arten der Unterstützung

Für die Unterstützung im Rahmen der Integrativen Sonderschulung (IS) stehen pro Kind und Woche maximal zehn Lektionen zur Verfügung. Möglich sind: Schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz, Unterstützung durch Spezialdienste und Entlastung der Klassenlehrperson und der schulischen Heilpädagogin, des schulischen Heilpädagogen vom Unterricht.

Abklärung und Verfügung

Die Art und der Umfang der Unterstützung sind das Resultat von Abklärungen. Diese werden vom Schulpsychologischen Dienst gemacht, und zwar unter Einbezug von allen Beteiligten.

Verfügt wird eine Integrative Sonderschulung vom Schulrat – sofern das Amt für Volksschulen seine Bewilligung dazu erteilt hat.

Unterstützung durch ausserkantonale Spezialdienste

Beratung und Unterstützung

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung erhalten.

Vorschulbereich

Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen die Beratung und Unterstützung auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle.

Kindergarten und Regelschule

Beim Übertritt in den Kindergarten sowie im Regelschulbereich klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten die Art und den Umfang von Beratung und Unterstützung.

stiftung papilio

Drei Geschäftsfelder

Die stiftung papilio wurde am 1. Januar 2015 ins Leben gerufen. Sie entstand aus dem ehemaligen Heilpädagogischen Zentrum Uri sowie kind und familie; sie umfasst die drei Geschäftsfelder Familie, Schule und Therapie.

Geschäftsfeld Familie

Angebot

Im Bereich Familie werden Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt.

Kinderbetreuung

In der Kindertagesstätte finden Kinder eine liebevolle Betreuung in einer kindergerechten, anregenden und sicheren Umgebung. Vermittelt werden zudem Urner Tagesfamilien, die Kinder in einem familiären Rahmen begleiten. Primarschulkinder erhalten am betreuten Mittagstisch gesunde Mahlzeiten. Auch Jugendliche und Lernende sind herzlich willkommen.

Sozialpädagogik

In der Sozialpädagogik erhalten Familien und deren Umfeld flexible, auf die Bedürfnisse abgestimmte Leistungen. Im Zentrum steht die vorübergehende Erziehungs- und Familienhilfe. Weiter werden Pflegefamilien vermittelt und begleitet, und zwar auch bei Notunterbringungen.

Familienfragen Die Fachstelle Familienfragen bietet als Auskunftsstelle eine Gesamtübersicht der Angebote für Familien in Uri.

Geschäftsfeld Schule

Angebot Manche Kinder und Jugendliche mit geistigen und mehrfachen Behinderungen können nicht im Regelkindergarten oder in den Regelklassen geschult werden. Sie finden darum Aufnahme in der Heilpädagogischen Tagesschule. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche von sechs bis achtzehn Jahren, in Ausnahmefällen von vier bis zwanzig Jahren. Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in ausreichendem und fachspezifischem Mass wahrgenommen werden können.

Für Erziehung, Förderung, Betreuung und Therapie der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Basisstufe
- Mittelstufe 1 und 2
- Oberstufe mit Fachunterricht
- verschiedene Therapieangebote
- Tagesschule mit Mittagsverpflegung

Berufsfindung In der letzten Phase der Schulzeit werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrperson in Zusammenarbeit mit den Eltern und der IV-Berufsberaterin auf dem Weg ins Berufsleben oder in eine Beschäftigung begleitet und auf den neuen Lebensabschnitt vorbereitet.

Geschäftsfeld Therapie

Angebot Die Angebote im Bereich Therapie sind ausgerichtet auf Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche aus Uri. Von der Beratung und Unterstützung profitieren auch die Eltern und weitere Erziehungsberechtigte.

Folgende Angebote bestehen im Geschäftsfeld Therapie:

- Ergotherapie und Physiotherapie
  als medizinisch-therapeutische Massnahmen
- Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung
  als pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Ergotherapie Die Ergotherapie ist zuständig für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen sowie mit psychischen Erkrankungen.

Physiotherapie Die Physiotherapie arbeitet mit Säuglingen und Kindern, die Auffälligkeiten in Bewegung und Wahrnehmung zeigen.

Allgemein betreut werden Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen, Entwicklungsrückständen, orthopädischen Problemen, Verletzungen des Bewegungsapparats, Atemerkrankungen oder nach Operationen und Unfällen.

Logopädie Die Logopädie behandelt und therapiert Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses, der Stimme sowie des Schluckens.

Heilpädagogische Früherziehung Die Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder einer Entwicklungsauffälligkeit zu Hause in alltäglichen Situationen. Die Früherzieherin arbeitet mit Kindern ab Geburt bis Schuleintritt.

Psychomotorik Im Zentrum des Bereichs Psychomotorik stehen Kinder mit Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten im Bewegungs-, Wahrnehmungs- und sozial-emotionalen Bereich. Sie fallen auf durch ungeschickte, hastige, unruhige, gehemmte, langsame oder verkrampfte Bewegungen. Dadurch sind sie wesentlich beeinträchtigt in ihrer Entwicklung und Lebensgestaltung.

Ausserkantonale Sonderschulen und Heime

Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit werden in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen unterrichtet, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung (geistige Behinderung, Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung oder Verhaltensbehinderung) trotz zusätzlicher Massnahmen nicht in der Regelschule oder in der stiftung papilio unterrichtet werden können.

Klärung durch Schulpsychologischen Dienst

Voraussetzung für eine ausserkantonale Sonderschulung ist eine eingehende Klärung durch den Schulpsychologischen Dienst. Die Massnahme muss zudem vom Amt für Volksschulen bewilligt werden. Sie wird vom Schulrat verfügt.

Schuldienste

Schulmedizinischer Dienst

Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch die Führung eines Schulmedizinischen Dienstes. Er umfasst die Volksschule vom Kindergarten bis zum Abschluss der Volksschule sowie die ersten drei Jahre der Kantonalen Mittelschule Uri. Hauptaufgabe sind periodische schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen.

Schulärztliche Untersuchungen

Jedes Kind wird im Kindergarten, in der 4. Klasse und in der 2. Oberstufe obligatorisch vom Schularzt oder von der Schulärztin untersucht. Die Erziehungsberechtigten werden im Vorfeld der Reihenuntersuchungen in einem Rundschreiben darüber informiert. Festgehalten werden die einzelnen Befunde in einem Untersuchungsblatt, das bei den Eltern beziehungsweise bei den Betroffenen aufbewahrt wird.

Bei der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchung kontrolliert der Schularzt oder die Schulärztin auch bei jedem Kind, ob und wogegen es geimpft ist. Fehlt eine Impfung, werden die Eltern benachrichtigt; falls sie wollen, können sie die betreffende Impfung bei der Hausärztin, dem Hausarzt oder bei der Schulärztin, dem Schularzt nachholen lassen.

Die Leistungen des Schulärztlichen Dienstes sind unentgeltlich. Werden diese Leistungen beim Hausarzt beansprucht, tragen die Eltern die Kosten.

Schulzahnärztliche Untersuchungen

Während der Volksschulzeit organisieren die Schulen jährlich eine obligatorische Zahnkontrolle, entweder beim offiziellen Schulzahnarzt oder bei einem Zahnarzt nach Wahl der Eltern. Der Kontrolluntersuch ist unentgeltlich. Über eine allfällige notwendige Behandlung entscheiden die Eltern, die auch die Behandlungskosten tragen.

Die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Primarschulalter werden durch eine Schulzahnpflege-Instruktorin zur systematischen Mundhygiene angeleitet. Die Kinder lernen, wie sie Karies und Zahnfleischentzündungen vermeiden können und wie sie ihre Zähne richtig putzen.

Transport von Schülerinnen und Schülern

Bei weitem Schulweg und falls es der Stundenplan erfordert (zum Beispiel für den Schwimmunterricht), organisieren die Gemeinden den Transport der Schülerinnen und Schüler via öffentlichen Verkehr oder Schulbus. Für die Eltern fallen dadurch keine Kosten an. Nicht unter diese Bestimmung fallen indes Schulreisen und Exkursionen.

Schulverpflegung (Mittagstisch) Die Gemeinden können einen allgemeinen Mittagstisch für alle Kinder führen oder eine Schulverpflegung für Kinder mit weitem Schulweg anbieten. Die Gemeinden können die Eltern an den Kosten beteiligen.

Schulbibliothek Zur Förderung des Lesens führt jede Gemeinde beziehungsweise jede Schule eine Schulbibliothek; sie ist zugänglich für alle Schülerinnen und Schüler.

Rechte und Pflichten

Eltern

Rechte Die Eltern haben Anspruch darauf

- vom Schulrat, der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- über Lernfortschritte sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes informiert zu werden;
- in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- Einzelgespräche mit der Lehrperson zu führen;
- nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- bei Massnahmen für das Kind an den Entscheiden teilzunehmen, angehört zu werden, das Einverständnis zu geben oder selber Gesuche einzureichen (je nach Massnahme oder Förderungsart);
- über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden;
- über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;
- direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden;
- bei den Schulinstanzen vorzusprechen, wenn sie sich durch deren Handlungen und Erlasse benachteiligt oder in den Rechten verletzt fühlen;
- von den Schulinstanzen eine anfechtbare Verfügung zu erhalten.

Pflichten Die Eltern sind verpflichtet

- ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten;
- für vorgesehene Beurlaubungen frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund mitzuteilen;
- die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen;
- mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- die Zeugnisse des Kindes einzusehen und zu unterzeichnen;
- der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

Schülerinnen und Schüler

Rechte Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht

- eine Ausbildung und Erziehung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entspricht;
- mindestens ein Jahr den Kindergarten besuchen zu können;
- auf dieselben Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Knaben;
- auf wöchentlich mindestens zwei freie halbe Schultage oder auf einen ganzen schulfreien Tag;
- auf geeignete Förderungsmassnahmen bei körperlichen, geistigen und psychischen Defiziten und Schwierigkeiten;
- die Schuldienste zu beanspruchen;
- gerecht beurteilt und behandelt zu werden sowie im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittverfahrens den Schultyp frei zu wählen;
- ihre Persönlichkeit frei und menschenwürdig entfalten zu können;
- dass ihre Privatsphäre gewahrt bleibt;
- im Schulalltag angemessen mitreden zu können.

Pflichten Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet

- den Unterricht regelmässig zu besuchen;
- die obligatorischen Fächer und die selbst gewählten Freifächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen;
- aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Vorschriften nachzukommen;
- den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen;
- mit fremdem Eigentum sorgfältig umzugehen.



Eltern und Schule arbeiten zusammen

Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und in der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen. Erste Kontaktstelle für Eltern ist die Klassenlehrperson beziehungsweise die Fachlehrperson. Beanstandungen zum Schulbetrieb oder zur Schulorganisation werden in erster Linie im freien Gespräch erörtert und bereinigt. Eltern (auch Schülerinnen/Schüler und die Lehrpersonen) haben das Recht, bei den Schulinstanzen vorzusprechen, wenn sie sich durch deren Handlungen oder Unterlassungen benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt fühlen. Beanstandungen gegen Verfügungen des Schulrats behandelt der Erziehungsrat.

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Für die Grundrechte der Kinder gibt es seit 1989 ein weltweites Grundrecht: die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. In der Schweiz ist die Kinderrechtskonvention am 26. März 1997 in Kraft getreten. Kinder und Jugendliche haben somit nicht nur Anrecht auf Bildung und Ausbildung, sondern auch Rechte wie: elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause; auf Gesundheit; auf Freizeit, Sport und Erholung; auf Privatsphäre; auf Gleichbehandlung; auf das Recht auf Betreuung bei Behinderungen.

BERUFSBILDUNG

Drei Lernorte

Rund 75 Prozent der Urner Jugendlichen beginnen nach der obligatorischen Schulzeit direkt eine berufliche Grundbildung. Ausgebildet werden die Jugendlichen an drei Lernorten. Im Betrieb werden sie praktisch ausgebildet, an der Berufsfachschule erlernen sie die theoretischen Hintergründe, in überbetrieblichen Kursen die fachlichen Grundfertigkeiten.

bwz uri

Der Kanton Uri führt in Altdorf eine eigene Berufsfachschule: das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri). Dort besuchen rund 750 Lernende ein Brückenangebot, die Grundbildung oder die Berufsmaturitätsschule. Zusätzlich buchen etwa 800 Personen Weiterbildungskurse.

Qualität wird am bwz uri gross geschrieben. Die Schule ist ISO-zertifiziert.

Brückenangebote

Drei Angebote

Die Brückenangebote bereiten die Lernenden auf eine berufliche Grundbildung vor und fördern ihre Persönlichkeit. Das bwz uri führt drei Varianten von Brückenangeboten. In der Klasse Fokus Unterricht besuchen die Lernenden vier Tage den Unterricht und absolvieren an einem Tag ein Praktikum. In der Klasse Fokus Praktikum betragen der schulische Anteil eineinhalb Tage und der praktische Anteil dreieinhalb Tage. Seit Schuljahr 2017/2018 führt das bwz uri zudem das Integrative Brückenangebot (IBA) für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren. Das IBA schafft die Voraussetzungen, um in ein bestehendes Brückenangebot oder direkt in die berufliche Grundbildung einsteigen zu können.

Kriterien für die Aufnahme

In die Brückenangebote Fokus Unterricht und Fokus Praktikum wird aufgenommen, wer die Oberstufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen und sich aktiv mit der Berufswahl auseinandergesetzt hat. Weitere Aufnahmekriterien sind Motivation und Leistungsbereitschaft. Für das Integrative Brückenangebot gelten spezielle Aufnahmekriterien.

Berufliche Grundbildung

Zwei bis vier Jahre

Die Berufsbildung unterscheidet zwischen drei- und vierjährigen Lehren, die mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen werden, und einer zweijährigen Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA). Die berufliche Grundbildung eröffnet ein grosses Feld an Weiterbildungsmöglichkeiten.

EBA

Jugendliche, die in praktischen Arbeiten begabt sind, aber schulisch mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, können die zweijährige Grundbildung (auch Attestbildung genannt) absolvieren. Sie schliesst mit dem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) ab. Im Anschluss daran ist eine verkürzte EFZ-Ausbildung im gleichen Berufsfeld möglich.

EFZ

Eine Lehre, die mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) schliesst, dauert drei oder vier Jahre.

Angebot am bwz uri

Den Schulbesuch am bwz uri bietet der Kanton Uri für folgende Berufe:

Abteilung Wirtschaft und Verkauf

- Kaufmann/Kauffrau EFZ
  (Basis-Grundbildung und Erweiterte Grundbildung)
- Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachfrau EFZ
- Detailhandelsassistent/Detailhandelsassistentin EBA
  (abhängig von der Anzahl Lernenden)

Abteilung Handwerk/Technik/Gesundheit

- Automobil-Fachmann/Automobil-Fachfrau EFZ
- Automobilmechatroniker/Automobilmechatronikerin EFZ
- Bekleidungsgestalter/Bekleidungsgestalterin EFZ
- Coiffeur/Coiffeuse EFZ
- Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin EFZ
- Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ
- Maurer/Maurerin EFZ
- Metallbauer/Metallbauerin EFZ
- Metallbaupraktiker/Metallbaupraktikerin EBA
- Montage-Elektriker/Montage-Elektrikerin EFZ
  (einlaufend ab Schuljahr 2018/2019)
- Polymechaniker/Polymechanikerin EFZ
- Schreiner/Schreinerin EFZ

Abteilung Landwirtschaft

- Landwirt/Landwirtin EFZ (Zweitausbildung)

Berufsmaturität

Lehrbegleitend oder in Vollzeit

Leistungsstarke Personen können in Form der Berufsmaturität eine erweiterte Allgemeinbildung erwerben. Die Ausbildung ist lehrbegleitend möglich, oder sie erfolgt im Anschluss an die Berufslehre in einem Vollzeit- oder Teilzeitmodell.

Das bwz uri bietet für die kaufmännische Berufsmaturität das lehrbegleitende Modell an. Parallel zur Ausbildung zu Kaufmann/Kauffrau EFZ (Erweiterte Grundbildung) kann die eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben werden.

Wer bereits eine Grundbildung mit EFZ abgeschlossen hat, kann am bwz uri die technische oder die gesundheitliche Berufsmaturität im Vollmodell erwerben. Die Vollzeitausbildung dauert ein Jahr. Auch hier ist der Berufsmaturitätsabschluss eidgenössisch anerkannt.

Aufnahme

Um in die Berufsmaturitätsschule aufgenommen zu werden, muss in der Regel eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik absolviert werden. Für das Vollmodell bietet das bwz uri einen Vorkurs an (mit Beginn im Herbst). In die lehrbegleitende kaufmännische Berufsmaturität wird prüfungsfrei aufgenommen, wer im 5. Semesterzeugnis der Oberstufe (Niveau A) in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 erreicht.

Solide Basis

Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsmaturitätsschule ermöglicht den prüfungsfreien Eintritt in eine Fachhochschule. Weiter ermöglicht sie den erleichterten Eintritt über eine Passerelle in die Universität oder, mit einem erweiterten Aufnahmeverfahren, an die Pädagogische Hochschule. Der Berufsmaturitätsausweis ist ein solides Fundament für den beruflichen Aufstieg und die Basis für verschiedene Weiterbildungen.

Höhere Berufsbildung

Bäuerinnenschule

In Gurtnellen führt das bwz uri die Bäuerinnenschule. Der modular aufgebaute Lehrgang dient als Vorbereitung für die eidgenössische Berufsprüfung mit Abschluss Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis.

Weiterbildung

Angebot am bwz uri

Ein vielfältiges Weiterbildungsangebot ermöglicht lebenslanges Lernen auch in Uri. Als grösster Anbieter von Weiterbildungen im Kanton bietet das bwz uri für Erwachsene sowie für Firmen und Organisationen ein vielfältiges Kursangebot beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Allgemeinbildung
- Beruf/Technik
- Gesundheit/Medizin
- Informatik
- Kommunikation/Medien
- Management
- Gesellschaft
- Persönlichkeitsbildung
- Elternbildung
- Sprachen
- Kreatives Gestalten
- Ernährung und Kochen

Massgeschneiderte Kurse am bwz uri

Darüber hinaus ist das bwz uri ein Spezialist für Kurse nach Mass. Ob für Einzelpersonen, Firmen oder Organisationen: Für die Wünsche der Kundinnen und Kunden schnürt das bwz uri massgeschneiderte Weiterbildungspakete.

Höhere Berufsbildung und weiterführende Schulen

Dank interkantonaler Abkommen stehen Interessierten nach der abgeschlossenen Grundbildung viele Weiterbildungsangebote offen. Da der Kanton Uri die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) unterzeichnet hat, stehen den Studierenden aus Uri alle anerkannten Höheren Fachschulen offen. Neben den Höheren Fachschulen in der Zentralschweiz sind vor allem die Hochschule Luzern und die Pädagogischen Hochschulen Luzern, Schwyz und Zug mit öffentlichen Verkehrsmitteln einfach erreichbar.

Weitere Informationen

www.ur.ch/berufsbildung
Formulare zum Herunterladen sowie Links

www.bwzuri.ch
Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri

www.berufsberatung.ch/lena
Suche nach einer Lehrstelle im Lehrstellennachweis

www.sbfi.admin.ch
Informationen zu einzelnen Berufen im Berufsverzeichnis

www.berufsbildner-z.ch
Neuste Trends und alle Informationen zu Berufsbildnerkursen

http://weiterbildung.ur.ch
Weiterbildungsangebot im Kanton Uri

www.weiterbildung-uri.ch
Informationen der IG Weiterbildung Uri

GYMNASIUM

Umfassende Allgemeinbildung

In Altdorf führt der Kanton Uri an der Kantonalen Mittelschule Uri ein sechsjähriges Gymnasium. Es vermittelt lernbegabten und lernwilligen Schülerinnen und Schülern eine umfassende Allgemeinbildung. Es bereitet auf den direkten Eintritt in eine Pädagogische Hochschule, in eine Universität oder in eine Eidgenössische Technische Hochschule vor. Die gymnasiale Maturität ist auch eine gute Voraussetzung für den Besuch von ausseruniversitären Bildungsinstitutionen und Fachhochschulen.

Aufnahme

Wer die Matura ablegen will, kann direkt nach der 6. Klasse der Primarschule in die 1. Klasse des Gymnasiums eintreten. Der Übertritt aus der 1. beziehungsweise 2. Oberstufe der Volksschule (Sekundarschule beziehungsweise Oberstufe Niveau A) in die 2. beziehungsweise 3. Klasse des Gymnasiums wird von der Kantonalen Mittelschule Uri im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Wer nach der 3. Klasse der Oberstufe das Gymnasium besuchen will, ist gemäss Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) grundsätzlich verpflichtet, in die 3. Gymnasialklasse einzutreten.

Bildungsziel

Ziel der Maturitätsschule ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schule strebt eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Das Gymnasium schliesst mit der Matura ab.

Ausbildungsgang

Der Ausbildungsgang gliedert sich in Grundlagenfächer und Wahlpflichtfächer. Die Grundlagenfächer sind für alle obligatorisch und bilden die Basis der gymnasialen Ausbildung. Im Lauf des Ausbildungsgangs können die Lernenden gemäss ihren Interessen und Begabungen eigene Schwerpunkte setzen und aus einem Angebot an Wahlpflichtfächern (Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss MAR) auswählen. Überdies ist eine Maturaarbeit zu verfassen.

Maturitätszeugnis

Das eidgenössisch anerkannte Maturitätszeugnis weist den erfolgreichen Abschluss in folgenden vierzehn Fächern aus:

Fach 1	Erstsprache (Deutsch)
Fach 2	zweite Landessprache (Französisch oder Italienisch)
Fach 3	zweite Fremdsprache (Englisch)
Fach 4	Mathematik
Fach 5	Physik
Fach 6	Chemie
Fach 7	Biologie
Fach 8	Geschichte
Fach 9	Geografie
Fach 10	Bildnerisches Gestalten oder Musik
Fach 11	Schwerpunktfach
Fach 12	Ergänzungsfach
Fach 13	Philosophie
Fach 14	Maturaarbeit

Seit dem Schuljahr 2016/17 kann die Maturität auch in einer bilingualen Klasse (Englisch/Deutsch) anvisiert werden.

Schulgeld

Für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Gymnasialklasse übernehmen die Wohngemeinden das Schulgeld. Ab Beginn des 10. Schuljahrs beträgt das Schulgeld für Eltern mit Steuerpflicht in Uri jährlich 500 Franken.

Die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel werden in den 1. bis 3. Gymnasialklassen von den Wohngemeinden übernommen. Ab Beginn des 10. Schuljahrs werden die Lehrmittel von den Eltern bezahlt.

Weitere Kosten gehen für alle Schülerinnen und Schüler zu Lasten der Eltern gemäss detaillierter Rechnungsstellung der Verwaltung. Erfahrungsgemäss ist zusätzlich zum Schulgeld mit jährlichen Kosten von 500 bis 1000 Franken zu rechnen.

Anmeldung Für den Eintritt in die 1. bis 3. Gymnasialklasse ist die definitive Anmeldung zusammen mit dem Zuweisungsentscheid der abgebenden Lehrperson und der Bestätigung durch den Schulrat an das Sekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri einzureichen.

Weiterführende Schulen

Der Zugang zu Fachmittelschulen, Fachhochschulen und Universitäten steht allen Urnerinnen und Urnern mit entsprechender Ausbildung offen. Der Kanton sichert den Zugang über den Abschluss von Vereinbarungen und Beitritt zu Konkordaten. Urnerinnen und Urner können zu gleichen Bedingungen studieren wie die Einwohner und Einwohnerinnen der jeweiligen Standortkantone. Der Kanton Uri ist zudem Mitträger der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ).

MUSIKSCHULE URI

Für Kinder und Erwachsene

Die Musikschule Uri bietet allen im Kanton Uri wohnhaften Kindern und Jugendlichen in Erstausbildung bis zum 20. Lebensjahr eine qualifizierte musikalische Ausbildung in allen Stilrichtungen an. Der Unterricht findet bei genügend Anmeldungen nach Möglichkeit in der Wohngemeinde statt. Das Angebot ist zu einem kostendeckenden Preis auch für Erwachsene zugänglich.

Finanzielle Unterstützung

Der Unterricht wird im schulpflichtigen Alter und auf der Sekundarstufe II vom Kanton Uri subventioniert. Für Vorschulkinder besteht die Möglichkeit von nicht subventioniertem Gruppenunterricht. Es bestehen weitere Vergünstigungsmöglichkeiten durch den Unterstützungsfonds.

BERATUNGSDIENSTE

Schulpsychologischer Dienst

Lösungen bei Schwierigkeiten und Konflikten

Unterschiedliche Bedürfnisse, Vorstellungen und Erwartungen zu Lernen, Unterricht, Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung und Zusammenarbeit sind normal. Dies kann zu Problemen führen, die gemeinsam gelöst werden müssen.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten kann der Schulpsychologische Dienst in Beratungsgesprächen mit den Beteiligten ressourcenorientiert Lösungen erarbeiten, durch individuelle Abklärungen Hinweise auf mögliche Ursachen und Zusammenhänge geben oder weitergehende Hilfen vermitteln. Bei Krisen kann er Interventionen unter Einbezug der Lehrpersonen, Eltern, Schulleitungen und Behörden durchführen, um das Lernen, das Zusammenleben und die Zusammenarbeit in der Schule nachhaltig zu verbessern.

Der Schulpsychologische Dienst ist eine unabhängige Beratungsstelle des Amts für Beratungsdienste. Das Team besteht aus psychologischen Fachpersonen, die der Schweigepflicht unterstehen.

Angebot

- Beratung und Unterstützung von
  - Lehrpersonen
  - Eltern
  - Schulteams
  - Schulleitungen
  - Behörden
- Abklärung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Beratung und Unterstützung von Eltern und Familien in der Erziehung von Vorschul- und Schulkindern sowie Jugendlichen
- Krisenintervention/Konfliktmanagement
- Notfallpsychologische Ersthilfe für Kinder und Jugendliche
- Erstberatung von Lehrpersonen und Schulteams

Das Beratungsangebot gilt für die Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden von Kindergarten, Volksschule und kantonalen Schulen (Mittelschule, Berufsfachschulen). Die Dienstleistungen sind kostenlos.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Beratung in der Berufs- und Studienwahl und bei der Planung der Laufbahn

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt und berät Jugendliche bei der Berufs- und Schulwahl, Mittelschülerinnen, Mittelschüler und Studierende an den Hochschulen bei der Wahl und Gestaltung des Studiums sowie Erwachsene bei der Auswahl und Planung möglicher Laufbahnwege, beim Wiedereinstieg und bei einer beruflichen Standortbestimmung. Individuelle Beratungen sind für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri in der Regel kostenlos. Es ist eine Anmeldung erforderlich.

Angebot

Berufs- und Schulberatung für Jugendliche

Ab November in der 2. Oberstufe können sich Schülerinnen und Schüler für eine persönliche Beratung anmelden. Die Begleitung durch die Eltern ist erwünscht, aber nicht erforderlich.

Laufbahnberatung und Standortbestimmung für Erwachsene

Als Fachstelle für berufliche Übergänge unterstützt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Erwachsene bei der Neuorientierung, bei der Erfassung der persönlichen Interessen und Kompetenzen und bei der Planung der beruflichen Laufbahn.

Studienberatung

Studierende im Gymnasium und an den Hochschulen werden bei der Wahl und Gestaltung des Studiums beraten, Akademikerinnen und Akademiker bei der Planung ihrer Laufbahn.

Berufsinformationszentrum (BIZ)

Im Berufsinformationszentrum sind Informationen zu Berufs- und Studienwahl sowie zur Laufbahnplanung frei zugänglich. Besucherinnen und Besucher können sich selbstständig informieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Während der Öffnungszeiten stehen Fachleute für Auskünfte und kürzere Informationsgespräche zur Verfügung.

Montag und Mittwoch, 13.30 bis 18.00 Uhr (Schulferien bis 17.00 Uhr)

Weitere Dienstleistungen

- **Berufswahlvorbereitung auf der Oberstufe**
- **Elternabende und Klassenbesprechungen für alle 2. Oberstufen**
- **Studienwahlvorbereitung an der kantonalen Mittelschule**
- **Case Management Berufsbildung**
  Jugendliche und junge Erwachsene mit erschwerten Startbedingungen erhalten beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung und während der Ausbildung gezielte Unterstützung durch eine Fachperson.
- **Lehrstellennachweis**
  Ein Verzeichnis der frei gemeldeten Lehrstellen findet sich im Internet unter www.berufsberatung.ch/lena.
- **Berufsinformationstage**
  Jährlich, während der Herbstferien, werden in Zusammenarbeit mit Betrieben und Schulen die Urner Berufsinformationstage durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt über die Klassenlehrperson.

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ist eine ärztlich geleitete Institution. In den Ambulatorien in Altdorf (im Aufbau), Goldau, Lachen arbeiten Fachleute aus dem ärztlichen, psychologischen und administrativen Bereich. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

Angebot

- Abklärung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bei Auffälligkeiten in der Entwicklung, bei psychischen und psychosomatischen Störungen sowie Verhaltens- und Beziehungsproblemen unter Einbezug des familiären und sozialen Umfelds;
- Beratung und Unterstützung in schwierigen familiären und persönlichen Belastungssituationen;
- Hilfe zur Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen;
- Beratungs- und Unterstützungsangebot für Fachpersonen und Institutionen;
- gutachterliche Tätigkeit im Auftrag von Behörden oder Gerichten (nur in Lachen).

Eine Anmeldung kann sowohl durch die Eltern als auch durch Jugendliche direkt erfolgen. Im Einverständnis mit den Eltern ist eine Anmeldung

auch durch Fachleute oder andere Beteiligte möglich. Im Rahmen einer unverbindlichen telefonischen Anfrage gibt der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst gern Auskunft, ob er die geeignete Institution für das Anliegen ist.

Die Behandlungskosten übernehmen in der Regel Krankenkassen oder die Invalidenversicherung.

kontakt uri

Fachstelle für Jugendberatung, Suchtberatung und -prävention

Streit mit Freunden, Ärger in der Schule oder Stress mit den Eltern? Jugendliche durchlaufen im Prozess des Erwachsenwerdens manche Krise, die auch von Suchtproblemen begleitet sein kann.

Bei Problemen im psychosozialen, familiären und beruflichen Bereich bietet kontakt uri fachliche Beratung, Unterstützung und Informationen für Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien. kontakt uri ist eine auf das Jugendalter sowie auf Suchtfragen und Suchtproblematik bezogene Beratungs- und Fachstelle. Sie untersteht der Schweigepflicht.

Angebot

kontakt uri berät Betroffene sowie deren Angehörige und Bezugspersonen (beispielsweise Lehrpersonen, Berufsbildner, Arbeitgeber). Die Dienstleistungen sind kostenlos.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Opferhilfe

Beratung und Hilfe nach Gewalt und Straftaten

Menschen können durch Straftaten in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt werden. Sie leiden, wenn sie seelischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Betroffen davon sind auch Familienangehörige oder andere nahestehende Personen von Opfern.

Die Beratung von Opfern und Angehörigen nimmt – im Auftrag des Kantons Uri – die Opferberatungsstelle in Goldau wahr. Sie ist eine unabhängige Beratungsstelle, die der Schweigepflicht untersteht. Ihr Team besteht aus Fachpersonen in Beratung, Sozialarbeit und Recht.

Angebot

Die Opferhilfe berät und begleitet telefonisch, persönlich und online. Sie informiert über die Rechte der Betroffenen und leistet Hilfe gemäss Opferhilfegesetz. Sie vermittelt soweit notwendig juristische, therapeutische, soziale sowie finanzielle Hilfen.

Die Beratungen sind vertraulich. Opfer von Straftaten, ihre Angehörigen und ihnen nahestehende Personen können sofort kostenlos Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen. Über weitere Hilfe, Entschädigung oder Genugtuung entscheidet der Kanton. Die Opferhilfe hilft bei der Gesuchstellung.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag, 9.00 bis 11.30 Uhr
Montag bis Donnerstag, 14.00 bis 16.30 Uhr

Fachstelle Kindesschutz

Neutrale Anlaufstelle bei Kindsmisshandlung

Eltern, Lehrpersonen, Arzt/Ärztin oder Privatpersonen haben vielleicht die Vermutung oder auch Gewissheit, dass ein Kind oder eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher vernachlässigt, körperlich oder psychisch misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird. Grundsätzlich ist jeder Verdacht auf Kindesmisshandlung ernst zu nehmen. Das gilt besonders auch bei Mitteilungen, Andeutungen oder Signalen, die von Kindern und Jugendlichen selbst kommen. Der Umgang mit solchen Verdachtssituationen ist heikel und bedarf eines achtsamen, professionellen und koordinierten Vorgehens.

In solchen Situationen bietet die Fachstelle Kindesschutz wirkungsvoll Hilfe und Unterstützung. Die Fachstelle Kindesschutz ist eine neutrale Anlaufstelle. Das Team besteht aus psychologischen Fachpersonen, die der Schweigepflicht unterstehen. Sie handeln nach den Grundsätzen:

- Kinder und Jugendliche schützen;
- überlegt und koordiniert vorgehen und handeln;
- gemeinsam Lösungen erarbeiten;
- bei Bedarf die interdisziplinäre Fachberatung der Kantonalen Kindesschutzgruppe einbeziehen.

Angebot

Die Fachstelle Kindesschutz

- führt persönliche Beratungs- und Klärungsgespräche mit Eltern und Bezugspersonen durch;
- begleitet Kinder und Jugendliche;
- leitet freiwillige Kindesschutzmassnahmen ein;
- koordiniert Massnahmen und verknüpft Handlungsabläufe unter den Beteiligten;
- informiert, berät und begleitet Behörden, Institutionen und Organisationen;
- führt Kriseninterventionen in Notfällen durch;
- bietet notfallpsychologische Ersthilfe für Kinder und Jugendliche;
- leistet Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich für die Prävention ein.

Die Beratungen sind kostenlos; sie können auch ohne Namensnennung erfolgen.

STIPENDIEN

Chancengleicher Zugang

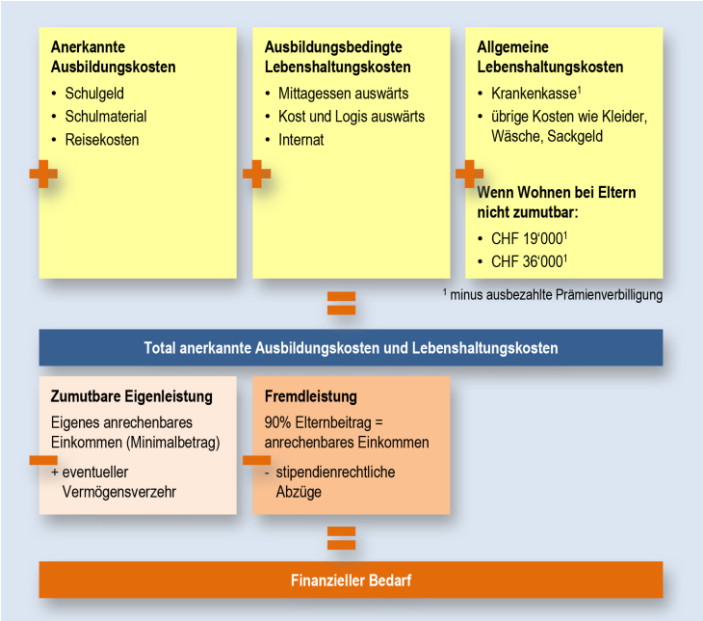
Mit der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen fördert der Kanton Uri den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen. Jede Person soll eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können, auch wenn sie oder ihre Eltern über zu wenig Mittel dafür verfügen. Ausbildungsbeiträge erhalten grundsätzlich nur jene Personen, die eine Ausbildung nicht oder nur teilweise selber finanzieren können oder deren Eltern dazu nicht in der Lage sind.

Bedingungen für Beiträge

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ausbildungsbeiträge bewilligt werden können:

- Beitragsberechtigt sind Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit. Der Ausbildungsgang muss länger als vier Monate dauern oder – im Fall von berufsbegleitenden Ausbildungen – mehr als 400 Lektionen umfassen. Der Ausbildungsgang muss anerkannt sein (es gibt relativ wenige Ausbildungsgänge, die nicht anerkannt sind). Die Ausbildung muss im laufenden Jahr begonnen oder fortgesetzt worden sein. Rückwirkend (zum Beispiel für das vergangene Schuljahr) können keine Beiträge gewährt werden.
- Die gesuchstellende Person ist jünger als fünfzig Jahre.
- Die Eltern haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Uri oder die gesuchstellende Person hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Uri. Dabei durfte sie nicht in Ausbildung stehen, und sie musste durch eigene Erwerbstätigkeit (oder das Führen eines Familienhaushalts) finanziell von den Eltern unabhängig sein.
- Die Berechnung ergibt einen finanziellen Bedarf. Er berechnet sich aus den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich zumutbare Eigenleistung und Fremdleistung (meist Elternbeitrag). Grundlage für die Berechnung sind Normdaten sowie die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person (sofern volljährig) und der Eltern.

Berechnungssystem für Stipendien



Stipendien und Darlehen

Sind die Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge erfüllt, werden diese in Form eines Stipendiums oder als zinsfreie Darlehen gewährt. Stipendien sind nicht rückzahlbar. Darlehen sind nach Abschluss der Ausbildung zu verzinsen und innerhalb von höchstens sechs Jahren zurückzuzahlen. Ob der Ausbildungsbeitrag als Stipendium, als Darlehen oder als Kombination von Stipendium und Darlehen ausgerichtet wird, hängt davon ab, auf welcher Stufe die Ausbildung steht. Hier gilt Folgendes:

Stipendium	**Ausbildung auf der Sekundarstufe II** Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere: • Berufsvorbereitungsschulen wie 10. Schuljahr, Berufseinführungsjahr • Berufslehre, Berufsfachschule, Berufspraktische Bildung und eidgenössische Berufsmaturität nach Berufsbildungsgesetz (BBG) • Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen (FMS) und Gymnasien
2/3 als Stipendium 1/3 als Darlehen	**Erste Ausbildung auf der Tertiärstufe** Zur Tertiärstufe gehören insbesondere: • Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen • Höhere Fachschulen • Fachhochschulen • Pädagogische Hochschulen • Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen
Darlehen	**Zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe** (siehe oben) **Erwachsenenbildung** (Weiterbildung) Zur Erwachsenenbildung zählen verschiedenste Kurse und Nachdiplomstudien sowie Sprachaufenthalte (wenn länger als vier Monate).

Auf der Website des Kantons Uri (www.ur.ch/stipendien) ist ein Excel-Formular verfügbar für die Berechnung des Ausbildungsbeitrags.

ADRESSVERZEICHNIS

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Bildungs- und Kulturdirektion	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 56	ds.bkd@ur.ch www.ur.ch/bkd
Amt für Berufsbildung	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 61	berufsbildung@ur.ch www.ur.ch/berufsbildung
Amt für Volksschulen	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 56	volksschulen@ur.ch www.ur.ch/bkd
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 62	biz@ur.ch www.ur.ch/berufsberatung
Schulpsychologischer Dienst	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 56	schulpsychologie@ur.ch www.ur.ch/spd
Fachstelle Kindesschutz	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 40	kindesschutz@ur.ch www.ur.ch/spd
Stipendienstelle Uri	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 56	ds.bkd@ur.ch www.ur.ch/stipendien

Kantonale Schulen

Kantonale Mittelschule Uri	Gotthardstrasse 59 6460 Altdorf	Tel. 041 875 23 70	kollegi@ur.ch www.kollegi-uri.ch
bwz uri **Abteilung Technik** **Abteilung Wirtschaft und Verkauf** **Weiterbildung**	Attinghauserstrasse 12 6460 Altdorf	Tel. 041 875 20 70 Tel. 041 875 20 42	bwz@bwzuri.ch www.bwzuri.ch weiterbildung@bwzuri.ch
bwz uri **Abteilung Landwirtschaft**	A Pro-Strasse 44 6462 Seedorf	Tel. 041 870 14 94 Tel. 041 871 05 22	landwirtschaft@bwzuri.ch www.bwzuri.ch
stiftung papilio	Schulleitung Gotthardstrasse 14 6460 Altdorf	Tel. 041 874 13 50	info@stiftung-papilio.ch www.stiftung-papilio.ch
Musikschule Uri	Bahnhofstrasse 27 6460 Altdorf	Tel. 041 874 31 31	info@musikschule-uri.ch www.musikschule-uri.ch

Institutionen

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	Bahnhof SBB 6410 Goldau	Tel. 041 859 17 77	kjpd.goldau@sz.ch www.kjpd-sz.ch
kontakt uri	Gemeindehausplatz 2 6460 Altdorf	Tel. 041 874 11 80	mail@kontakt-uri.ch www.kontakt-uri.ch
Opferhilfe	Gotthardstrasse 25 Postfach 434 6410 Goldau	Tel. 0848 821 282	opferhilfesz@arth-online.ch www.arth-online.ch/opferhilfe

Gemeindeschulen

Schule Altdorf	Schulsekretariat Gemeindehaus 6460 Altdorf	Tel. 041 874 12 26	schule@altdorf.ch www.schule-altdorf.ch
Primarschule Attinghausen	Schulhausweg 10 6468 Attinghausen	Tel. Schule 041 870 89 29 Tel. Schulleitung 041 870 89 66	schule@ps-attinghausen.ch schulleitung@ps-attinghausen.ch www.ps-attinghausen.ch
Schule Bürglen	Postfach 346 6463 Bürglen	Tel. 041 874 10 48	schulleitung@buerglen.ch www.buerglen.ch/bildung
Schule Erstfeld	Kapellweg 20 6472 Erstfeld	Tel. Sekretariat: 041 882 01 60 Tel. Schulleitung: 041 882 01 61	schulsekretariat@schule-erstfeld.ch schulleitung@schule-erstfeld.ch www.schule-erstfeld.ch
Schule Flüelen	Schulhaus Matte Süd 6454 Flüelen	Tel. 041 872 11 21	schulleitung@schule-flueelen.ch www.schule-flueelen.ch
Schule Isenthal	Dorfstrasse 23 6461 Isenthal	Tel. 041 878 10 05	schulleitung@schule-isenthal.ch
Schule Schattdorf	Postfach 53 6467 Schattdorf	Tel. Sekretariat 041 874 54 41 Tel. Schulleitung 041 874 54 40	sekretariat@schule-schattdorf.ch schulleitung@schule-schattdorf.ch www.schule-schattdorf.info

Schule Seelisberg	Dorfstrasse 64 6377 Seelisberg	Tel. 041 820 45 51	schulleitung@schule-seelisberg.ch www.schule-seelisberg.ch
Schule Silenen	Kirchstrasse 28 6473 Silenen	Tel. Schulleitung: 041 883 03 09	schulleitung@schulen-silenen.ch www.silenen.ch
Schule Sisikon	Axenstrasse 2 6452 Sisikon	Tel. 041 820 40 02	schule.sisikon@gmx.ch www.sisikon.ch
Kreisprimarschule Seedorf-Bauen	A Pro-Strasse 47 6462 Seedorf	Tel. 041 874 10 19	schulleitung@kpsseedorf-bauen.ch www.kpsseedorf-bauen.ch
Kreisschule Seedorf	Dorfstrasse 117 6462 Seedorf	Tel. 041 870 72 18	schulleitung@ksseedorf.ch www.ksseedorf.ch
Kreisschule Urner Oberland	Dorfstrasse 8 6482 Gurtnellen	Tel. 041 885 03 52	schulleitung@ksuo.ch www.ksuo.ch
Kreisschule Ursern	Bodenschulhaus Bäzweg 5	Tel. 041 887 17 32	schulleitung@schule-ursern.ch www.schule-ursern.ch
	Dorfschulhaus Kirchgasse 10 6490 Andermatt		
Schulen Schächental	Schulleitung Talstrasse 2 6464 Spiringen	Tel. 041 879 13 31	schulleitung@schulenschaechental.ch
	Schulsekretariat Schulhausplatz 6 6465 Unterschächen	Tel. 041 879 11 28	schulsekretariat@schulenschaechental.ch www.schulenschaechental.ch

KANTON URI

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 55

ds.bkd@ur.ch
www.ur.ch/bkd